



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Sprecher der Bürgermeisterin und
der Bürgermeister im Kreis Warendorf

Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Hausanschrift: Rathaus Beckum
Weststraße 46, 59269 Beckum

Raum: 103 (I. Obergeschoss)
Telefon: 02521 29-100
Fax: 02521 2955-100
E-Mail: strothmann@beckum.de
Internet: www.beckum.de
Datum: 04.11.2010

Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab dem Jahr 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

nach einer intensiven Abwägung aller Argumente für und gegen die Ihrerseits geplante zukünftige Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialgesetzbuch II in Form der sog. Option teile ich Ihnen mit, dass Ihr Ansinnen, die Aufgabe in Form einer „Option ohne Delegation“ wahrnehmen zu wollen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf akzeptiert wird.

Dieses gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Die passiven Leistungen sollen wie bislang vor Ort in allen 13 Städten und Gemeinden erbracht werden. Für die aktivierenden Leistungen, also Fallmanagement und Vermittlung, sollen 6 Regionalteams gebildet werden. Diese Regionalteams sollen in den übrigen Städten und Gemeinden regelmäßig Sprechstunden durchführen. Die räumliche Unterbringung der Standorte für Vermittlung, Fallmanagement und Leistungsgewährung soll frühzeitig mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt werden. Die hierfür ggf. entstehenden Kosten sind seitens des Kreises voll zu erstatten.
2. Der Kreis Warendorf soll grundsätzlich allen derzeit in der Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II tätigen unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kreisangehörigen Kommunen ein Angebot zum Wechsel zum Kreis unterbreiten. Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreisangehörigen Kommunen, die nicht zum Kreis wechseln möchten, sollen grundsätzlich im Wege der Abordnung bei voller Kostenerstattung seitens des Kreises für mindestens fünf Jahre im Jobcenter verbleiben können. Über etwaige Ausnahmen in besonderen Einzelfällen soll mit dem jeweiligen Dienstherrn das Benehmen hergestellt werden.
Der Kreis soll die im Wege der Abordnung entsandten kommunalen Mitarbeiter bzw. die zum Kreis übertretenden, bisher kommunalen Mitarbeiter im Rahmen seiner Dienstförsorge vorrangig am Wohnort bzw. am bisherigen kommunalen Dienstort des Mitarbeiters einsetzen, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

3. Von herausragender Bedeutung ist es gerade vor dem Hintergrund der großen finanziellen Tragweite und der nicht unerheblichen Risiken einer Aufgabenwahrnehmung in Form der Option (z. B. Haftung gegenüber dem Bund, Zuschusskürzungen seitens des Bundes) für die kreisangehörigen Kommunen, dass diese bei der Aufgabenwahrnehmung angemessen eingebunden werden. Das bedeutet, dass die grundlegenden Entscheidungen vorab, etwa über einen Beirat mit den Städten und Gemeinden abgestimmt werden. Außerdem müssen die besonderen Kompetenzen der Städte und Gemeinden vor Ort in die Vermittlung und das Fallmanagement in größtmöglichem Umfang einbezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass bewusst darauf verzichtet wird, die bereits wiederholt zwischen uns ausgetauschten Argumente für und gegen die möglichen Organisationsformen an dieser Stelle noch einmal dezidiert darzustellen.

Sofern sich im weiteren Verlauf des Verfahrens aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden besondere Risiken ergeben, behalten diese es sich vor, eine erneute Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Karl-Uwe Strothmann

**Durchschrift
an die
Fraktionsvorsitzenden des Kreistages**